



Öffentliche Bekanntmachung

über Unterhaltungsmaßnahmen am Mühlbach in Pforzen (Gewässer III. Ordnung)

In der Zeit vom 06.10 bis 17.10.2025 führen die Gemeinde Pforzen in Verbindung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten Unterhaltungsmaßnahmen am Mühlbach (Flur-Nrn. 101 und 2527/63) als Gewässer III. Ordnung durch. Die erforderlichen Maßnahmen wie Grundräumung, Hindernisbeseitigungen und Holzarbeiten (Rückschnitt und Pflege) sollen in diesem Zeitraum erfolgen. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen und Havarien (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten sowie Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, Artikel 1 – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Art.2 G v. 15.11.2014 I 1724 i.V. mit Art. 25 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und Art. 25 BayWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten an Gewässern zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mähgut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer und –Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des §38 Abs.1 WHG nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich ersch



Pforzen, 01.10.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johann Hofer'.

Hofer,
1. Bürgermeister

An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen und der Mitgliedsgemeinde Pforzen

angeheftet am: 01.10.2025

abgenommen am: